

**Benützungs-Reglement  
Gemeindesaal  
Turnhalle  
Zeltdachanbau  
DG altes Schulhaus**

In Kraft: 18.06.2009  
Teilrevidiert am 27.09.2023

# GEMEINDESAAL / TURNHALLE

## Berechtigung zur Benützung/Verwendungszweck

Der Gemeindesaal dient in erster Linie dazu, Anlässe der Gemeinde durchzuführen. Insbesondere für schulische und kulturelle Anlässe. Im Weiteren kann eine Benützung auf Gesuch hin bewilligt werden für Veranstaltungen einheimischer Vereine und Familienanlässe durch ortsansässige Privatpersonen.

**Kein Anrecht auf Benützung haben Privatpersonen mit rein kommerziellen Zielen und Interessen. Es entscheidet in jedem Fall nur die Gemeindekanzlei.**

## Besondere Bestimmungen

Die Benützung von **Gemeindesaal und Turnhalle** kann bewilligt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt bzw. Ortsvereine nicht tangiert werden. Im speziellen müssen folgende Punkte strikte eingehalten werden:

- Die maximale Personenbelegung der Räumlichkeiten ergibt sich aufgrund der Anzahl und Breite der ordentlichen Notausgänge (Fluchtwege). **Dementsprechend dürfen sich im Untergeschoss maximal 450 Personen gleichzeitig aufhalten.**
- **Bei Veranstaltungen gilt es das Merkblatt der SGV Solothurnischen Gebäudeversicherung „Brand-schutz bei Veranstaltungen“ – eine Checkliste für Veranstalter zu berücksichtigen.**
- Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet.
- Zusammen mit der Benützungsbewilligung wird den Veranstaltern ein Plan als Fluchtwegkonzept ausgehändigt und dient als Bestandteil der Bewilligung.
- **Bei Anlässen mit über 120 Personen müssen Fluchtweg 1 und 2 offen sein d.h., der Fluchtweg 2 via Bar – Schulräume zum Schulhaushauptein- und -ausgang muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung bewacht werden.**
- Türen in allgemein zugänglichen Fluchtwegen müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
- Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten.
- In den Bereichen der Notausgänge und der Fluchtwege sowie hinter Bars und Buffets sind gut sichtbar Handfeuerlöscher platziert.

## Bewilligungs-Gesuch

Sowohl Ortsvereine, Organisationen und auch Privatpersonen (Anrecht haben nur Personen mit Wohnsitz Fulenbach) haben rechtzeitig bei der **Gemeindekanzlei/Abteilung Bau** das **schriftliche Benützungsgesuch zu stellen.**

Entsprechende Formulare können auf der gemeindeeigenen Website [www.fulenbach.ch](http://www.fulenbach.ch) (Rubrik „Verwaltung“ / „Online-Schalter“) heruntergeladen werden.

Die Gemeindekanzlei/Abteilung Bau erlässt in jedem Fall einen entsprechenden Entscheid.

Diese Bewilligung gilt nicht als Anlassbewilligung. Veranstalter haben das entsprechende Gesuch selber und mind. 90 Tage vor dem Anlass direkt bei der Abteilung Bau zu stellen. Wird die Bewilligung erteilt, **wird gleichzeitig mit dem Beschluss die Grundgebühr und die Benützungsggebühr zur Zahlung fällig.** Dazu wird der entsprechende Einzahlungsschein gleich beigelegt.

Die Reservation gilt erst als rechtskräftig, wenn diese Gebühren entrichtet sind.

## Übrige Gebühren

Die restlichen Gebühren nach Gebühren-Reglement (Schadenersatz / Reinigung / Abwärts-entschädigung etc.) werden am Tage der Abnahme und Schlüsselrückgabe direkt durch den Haus-/Anlagewart oder dessen Vertreter bar eingezogen.

Die Abfallentsorgung ist Sache der Mieter. Kehrichtmarken können bei der Gemeindeverwaltung, dem Dorfladen Volg oder in der Landi bezogen werden.

## Schlüsselabgabe / Inventar etc. / Übergabe Mietobjekt

Die Übergabe und Aushändigung des Schlüssels erfolgt ausschliesslich und nur einen Tag vor deren Benützung und zwar freitagnachmittags bis 14:00 Uhr beim Haus-/Anlagewart oder dessen Vertreter.

Sofern der Schlüssel und/oder das Mietobjekt ausserhalb der normalen Arbeitszeiten des Haus-/Anlagewarts übergeben werden, ist eine zusätzliche Abwärtsentschädigung gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

Dabei wird alles Notwendige besprochen, die wichtigsten Erklärungen abgegeben sowie das Mobiliar und Inventar auf dessen Vollständigkeit in ordnungsgemäsem Zustand überprüft. Der Empfänger des Schlüssels haftet vollständig gegenüber der Eigentümerin.

Der Schlüssel wird nur gegen eine Depotgebühr von Fr.50.00 ausgehändigt.

## Rückgabe Mietobjekt / Schlüsselabgabe

Am Tage der Übergabe ist gleichzeitig der verbindliche Termin für die Rückgabe des Mietobjektes mit dem Haus-/Anlagewart oder dessen Vertreter zu vereinbaren. Wird dieser Termin verpasst, ist eine zusätzliche Gebühr von Fr. 50.00 zu entrichten.

Im Übrigen hat der Haus-/Anlagewart oder dessen Vertreter die alleinige Kompetenz, festgestellte Schäden oder fehlendes Inventar zu schätzen und die entsprechende Gebühr sofort einzuziehen.

## Allgemeiner Hinweis

Während der Veranstaltung bzw. in der Zwischenzeit (z. B. Schlüsselübergabe und Schlüsselrückgabe) ist der Haus-/Anlagewart in keiner Art und Weise verpflichtet, helfend einzuspringen.

Es wird dringend gebeten, tatsächlich nur in Notfällen seine Hilfe zu beanspruchen. Der Schlüsselempfänger haftet bis zu dessen Rückgabe vollumfänglich. Er hat für Ruhe und Ordnung rund um und im Gebäude zu sorgen. Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Fenster und Türen sind beim Verlassen zu schliessen. Elektrische Anlagen sind auszuschalten.

Eine erteilte Bewilligung ist grundsätzlich gültig bis 03:00 Uhr. Jegliches Abspielen von Musik ist ab diesem Zeitpunkt untersagt. Die Räumlichkeiten sind spätestens zu diesem Zeitpunkt zu verlassen.

Ist eine Bewilligung für länger als 03:00 Uhr notwendig, so ist dies bereits bei der Anfrage/Reservation der Anlagen anzugeben. Die dafür zusätzliche Gebühr von Fr. 100.00 je Stunde ist vorgängig, mit der Benützungsg Gebühr für die Anlagen, zu bezahlen.

Liegen begründete Beschwerden bezüglich Nichteinhalten dieses Benützungs-Reglements vor, kann die Gemeindeganzlei/Abteilung Bau weitere Benützungs-Gesuche der betreffenden Vereine, Organisationen oder Privatpersonen verweigern.

---

## ZELTDACH-ANBAU beim Werkhof

### Bewilligungs-/ Benützungs-gesuch

Es gilt die Regelung wie vorerwähnt, analog dem Gemeindesaal und der Turnhalle.

Gleichzeitig mit dem Beschluss wird der **Ansprechpartner** und **Verantwortliche** für das Einrichten und Abräumen des Zeltdaches mitgeteilt, ohne den keine Handlungen vorgenommen werden dürfen.

### Benützungs-Gebühr

- Befreit von einer Gebühr sind ausschliesslich die Schulen und einheimische Vereine deren Veranstaltungen keinen Gewinn einbringen.
  - Alle übrigen Benutzer bezahlen im Voraus **Fr. 300.00**
  - Der **Verantwortliche** bestimmt den Termin für den Auf- bzw. Abbau und wie viele Helfer zu stellen sind.
  - Die **Reservation gilt als rechtskräftig, wenn diese Gebühr entrichtet ist.**
- 

## DACHGESCHOSS Altes Schulhaus

### Bewilligungs-/ Benützungs-gesuch

Es gilt die Regelung wie vorerwähnt, analog dem Gemeindesaal und der Turnhalle.

### Schlüsselabgabe / Inventar etc. / Übergabe Mietobjekt

Die **Übergabe und Aushändigung des Schlüssels erfolgt ausschliesslich und nur einen Tag vor deren Benutzung und zwar freitagnachmittags bis 14:00 Uhr beim Haus-/Anlagewart oder dessen Vertreter.**

**Sofern der Schlüssel und/oder das Mietobjekt ausserhalb der normalen Arbeitszeiten des Haus-/Anlagewarts übergeben werden, ist eine zusätzliche Abwärtsentschädigung gemäss Gebührenreglement zu entrichten.**

Dabei wird alles Notwendige besprochen, die wichtigsten Erklärungen abgegeben sowie das Mobiliar und Inventar auf dessen Vollständigkeit in ordnungsgemäsem Zustand überprüft. Der Empfänger des Schlüssels haftet vollständig gegenüber der Eigentümerin.

**Der Schlüssel wird nur gegen eine Depotgebühr von Fr. 50.00 ausgehändigt.**

## Rückgabe Mietobjekt / Schlüsselabgabe

Am Tage der Übergabe ist gleichzeitig der verbindliche Termin für die Rückgabe des Mietobjektes mit dem Haus-/Anlagewart oder dessen Vertreter zu vereinbaren. Wird dieser Termin verpasst, ist eine zusätzliche Gebühr von Fr. 50.00 zu entrichten.

Im Übrigen hat der Haus-/Anlagewart oder dessen Vertreter die alleinige Kompetenz, festgestellte Schäden oder fehlendes Inventar zu schätzen und die entsprechende Gebühr sofort einzuziehen.

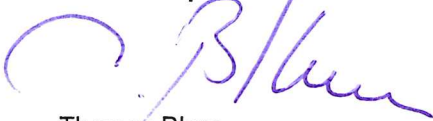
## Benützungs-Gebühr

- Befreit von einer Gebühr sind ausschliesslich die Schulen und einheimische Vereine deren Veranstaltungen keinen Gewinn einbringen.
- Alle übrigen Benützer bezahlen im Voraus **Fr. 50.00** (Pauschalbetrag pro Tag) oder **Fr. 25.00** (Pauschalbetrag pro Halbtage).
- Die Reservation gilt als rechtskräftig, wenn diese Gebühr entrichtet ist.

---

Genehmigt durch den Gemeinderat: 27.09.2023

Gemeindepräsident



Thomas Blum

Bereichsleiterin Administration



Claudia Müller

# Fluchtsituation

Gemeinschaftsraum, Schulhaus Salzweg, Schiedlergasse 13, 4629 Füllinsdorf

Fluchtweg sind schwarz, freigelegte sind rot und abgerundet, zu farblos und überdeckt mit Legende: Bar kann benutzt werden

## Legende

- Freigelegter Fluchtweg
- Freigelegter Fluchtweg
- Freigelegter Fluchtweg
- Freigelegter Fluchtweg
- Freigelegter Fluchtweg

